

fluthen, durch Stürme oder Hagelwetter, Todesfälle, die durch Selbsttödtung, durch Natur oder andere außerordentliche Ereigniffe, mit oder ohne Verschulbung, herbeigeführt worden sind (Blitzschlag, Stürme, Erdbeben, Explosionen, Erstickten, Ertrinken, Ueberfahren, Ueberreiten, Biß wüthender Thiere, Vergiftung &c.); hiernächst Einsturz von Gebäuden, Bränden &c., Zerpringen von Dampfketeln, Eisenbahnunfälle, auch wenn dabei allenthalben Menschen nicht verunglückt sind; Epidemien und Viehseuchen, sowohl im Inlande, als im benachbarten Auslande.

## 4.

Ebenso sind solche Vorkommnisse, welche nicht in der Einzelheit, sondern nur durch auffallende Häufigkeit an einzelnen Orten oder Distrikten für die obere Verwaltung von Interesse sind, weil sie auf allgemeine Ursachen schließen lassen, und Anlaß zu allgemeineren Maßregeln geben können, z. B. häufige Verbrechen und Vergehen derselben Art, überhaupt nehmendes Bettelwesen &c. zum Gegenstande der Berichterstattung zu machen.

## 5.

Die Anzeigen sind möglichst kurz zu fassen und alle außerwesentliche Umstände wegzulassen. Jedoch ist dabei nichts zu übergehen, was etwa Anlaß zu einer speciellen oder allgemeinen Maßregel werden könnte. Ob und inwiefern die Anzeige durch Befügung von Unterlagen abzukürzen und zu vervollständigen sei, bleibt der Erwägung des Berichterstatters überlassen, und ist dadurch in keinem dringenden Falle Bezug in den Abgang des Verichts zu bringen.

## 6.

Um für die am häufigsten vorkommenden und zugleich unter sich am gleichmäßigsten gestalteten Anzeigefälle, die gewaltthätigen Todesfälle, den Behörden eine Erleichterung zu verschaffen, und den Berichten die nöthige Vollständigkeit und Bestimmtheit bei möglichster Kürze und Uebersichtlichkeit zu sichern, sollen die Anzeigen über Selbsttödtungen und solche Unglücksfälle, bei welchen Menschen ums Leben gekommen sind, nach dem sub © beigefügten Schema erstattet werden.

## 7.

Die Gemeindevorstände auf dem Lande werden angewiesen, alle in Punkt 2 und 3 erwähnten Vorkommnisse dem Landrathsamte resp. dem Justizamte Wuzg alsbald nach davon erlangter Kenntniß unter Bezeichnung der für die Erstattung der Anzeigeberechte wissenswerthen Umstände anzuzeigen.

Greiz, den 5. Januar 1872.

Königlich Preussische Landesregierung.  
Munich.

Brune Wuzg.